EXEMPLAR ARP TG

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 4. April 1989 Nr. 490

Quartierplan "Setzi"/EG Ermatingen/Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 29. September 1988 ersucht der Gemeinderat von Ermatingen um Genehmigung des Quartierplans "Setzi". Der Aufforderung des Baudepartementes um Vervollständigung der Unterlagen ist die Gemeindebehörde mit Schreiben vom 17. Oktober 1988 nachgekommen.

 In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass beim Planauflage- und Beschlussesverfahren den Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Der vom Gemeinderat am 25. April 1988 beschlossene Plan wurde vom 16. Mai bis 14. Juni 1988 öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 19 vom 13. Mai 1988. Beim Baudepartement ist ein Rekurs eingegangen. Dieser wird vom Baudepartement in einem separaten Verfahren behandelt. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

2. Der Quartierplan "Setzi" ordnet für das zwischen der Haupt-, der Fruthwiler- und der Brünnelistrasse liegende gleichnamige, zu zwei Dritteln überbaute Gebiet die Erschliessung. Im rechtsgültigen Zonenplan vom 4. Dezember 1984 sind die Nord- und Ostseite des Planungsgebietes der definitiven Dorfkernzone und die Süd- und Westseite der definitiven Wohnzone W2 zugewiesen. Das Zentrum des Planungsgebietes liegt in der Reservebauzone W2. Der Quartierplan wurde durch die kantonalen Amtsstellen zweimal vorgeprüft; die Anregungen sind im vorliegenden Plan berücksichtigt. Kernstück der Erschliessung ist die mit einem Wendeplatz abgeschlossene Setzistrasse, die zusätzlich ausgebaut wird. Diese ist als Sammelstrasse einzustufen. Die hinreichende Erschliessung der zurückliegenden Baugebiete wird durch weitere an die vorgenannte Sammelstrasse angebundene Erschliessungsstrassen (Feinerschliessung) gewährleistet. Diese Stichstrassen sind zweckmässig, weil im Gegensatz zu einer Durchgangs-

strasse nur mit Ziel- und Quellverkehr zu rechnen ist. Nicht auszuschliessen ist jedoch, dass mit fortgeschrittener Ueberbauung die obgenannte Sammelstrasse bzw. der Einlenker überlastet wird. Deshalb ist mit Baulinien der Raum für eine zukünftige Strasse zwischen dem Wendeplatz Ende der Setzistrasse bis zur Fruthwilerstrasse gesichert. Für diese Erschliessung des westlichen Bereiches des Planungsgebietes ist eine weitere Stichstrasse ab der Brünnelistrasse vorgesehen. Falls sich die erwähnte Zusatzerschliessung als notwendig erweisen wird, ist eine Ueberarbeitung des Quartierplanes mit entsprechender Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich. Sobald diese zusätzliche Erschliessungsstrasse ab dem Wendeplatz erstellt werden müsste, sollte wohl zur Vermeidung des für ein Wohngebiet unerwünschten Durchgangsverkehrs die Strasse an geeigneter Stelle - d.h. möglichst nahe dem erwähnten Einlenker - unterbrochen werden. Zur vorgesehenen Querverbindung zwischen der Setzistrasse und dem anzubauenden Adlerweg ist anzumerken, dass aufgrund des grossen Gefälles (ca. 14 %) die Befahrbarkeit und die Verkehrssicherheit bei entsprechenden Verhältnissen (Schnee, Eis etc.) eingeschränkt sind. Der Gestaltung der Uebergangsbereiche bei den Anschlüssen in die Setzistrasse und dem Adlerweg ist deshalb grosse Beachtung zu schenken. Die vorgesehenen zwei Gehwege ergänzen die Feinerschliessung zweckmässig. Das generelle Leitungssystem der Werkleitungen und Kanalisationen ergänzt das bestehende System in sinnvoller Art, wobei darauf hingewiesen wird, dass das Detailprojekt für die kanalisationstechnische Erschliessung dem Baudepartement zuhanden des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft separat zur Genehmigung einzureichen ist (§ 11 RRVV zum EG GSchG). Der Quartierplan ist gesamthaft beurteilt zweckmässig; einer Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen. Der Planungsbericht, in dem u.a. die Perimeterbeiträge geregelt werden, wird durch die Genehmigung des Quartierplanes nicht rechtskräftig. In diesem Zusammenhang ist auf § 68 BauG hinzuweisen, wonach der Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit dem Bau- oder Korrektionsplan während 14 Tagen öffentlich aufgelegt werden muss.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Ermatingen am 25. April 1988 beschlossene Quartierplan "Setzi" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Durch die Genehmigung werden folgende Bestandteile des Quartierplans rechtskräftig:
 - Baulinien
 - Verkehrsflächen (Strassen und Fusswege)
 - Ausbaustandard der Verkehrsflächen, nicht aber die Lage der Strassenränder
 - Generelles Leitungssystem der Werkleitungen und Kanalisationen
 - Längenprofil (Niveaulinien)

3. Mitteilung an:

 - Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen, unter Beilage von je zwei Quartierplandossiers "Setzi", bestehend aus drei Plänen und einem Planungsbericht, je mit Genehmigungsvermerk auf den Plänen
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Quartierplandossiers "Setzi", bestehend aus drei Plänen und einem Planungsbericht, je mit Genehmigungsvermerk auf den Plänen sowie der übrigen Unterlagen

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU